

SATZUNG

des

Verein für Heimat und Brauchtum Deesem e.V.

§ 1 Zweck und Wirkungsbereich

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung;
 - 1.1 Verschönerung des Dorfes und Sauberhaltung der Landschaft;
 - 1.2 neuzeitlicher Landschaftsschutz und Landschaftspflege;
 - 1.3 Pflege des heimatlichen Brauchtums;
 - 1.4 Erhaltung und Pflege von Kultur- und Naturdenkmälern wie Gebäude, Wegekreuze, alte Bäume etc.;
 - 1.5 Erforschung der Entstehungs- und Heimatgeschichte;

2. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich in erster Linie auf den Ort Deesem, aber auch die angrenzenden Orte.

3. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Verein für Heimat und Brauchtum Deesem e.V.**"
Er hat seinen Sitz in 53797 Lohmar-Deesem und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nr.: 40 VR 1770 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder Bürger kann Mitglied werden, der den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und diese zu fördern bereit ist.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern; eine Ehrenmitgliedschaft ist für die Zukunft vorgesehen.
 - 2.1 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und regelmäßig einen festgesetzten Beitrag entrichten.
 - 2.2 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Beiträge werden jeweils vom Vorstand festgesetzt.
 - 2.3 Bürger, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind in den Vorstand wählbar:
 - 1.1 In der Übergangszeit des ersten Jahres ab Gründung des Vereins ohne Einschränkung der Zugehörigkeitsdauer;
 - 1.2 ab Beginn des zweiten Vereinsjahres seit Gründung bei ununterbrochener Mitgliedschaft von einem Jahr.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Nutzung des Vereinshauses und anderer Einrichtungen des Vereins zu beantragen. Über derartige Anträge entscheidet der Vorstand.
4. Die mit einem Amt oder einer Aufgabe betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Kosten.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag bis spätestens 31.03. eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen oder mündlich mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vorzutragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei nicht einstimmiger Abstimmung wird der Antrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
Jugendliche haben eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluß
- 2.1 Der Austritt ist jederzeit möglich und muß gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung hat keine rückwirkende Gültigkeit. Sie wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie erklärt wurde.
- 2.2 Der Ausschluß erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung/Interessen des Vereins;
 - b) bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Verstößen.
 - c) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Sofern keine einstimmige Abstimmung erfolgt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Vor Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied innerhalb einer gesetzten Frist von zwei Wochen Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- d) Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
 - e) Gegen diesen Beschuß ist keine Berufung möglich.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Vergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Treten mehrere Mitglieder einer Familie (einschließlich Kinder bis zum 18. Lebensjahr) dem Verein bei, so ist nur ein Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Fachausschüsse,
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Kassierer,
 - d) Buchhalter,
 - e) Eigentumsverwalter.

...

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand kann je nach Gegebenheit um Beisitzer als Vertreter vereinsinterner Aktivitäten erweitert werden. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Interessensgruppe vom Vorstand gewählt.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder für die Wahrnehmung bestimmter Vereinsinteressen im Einzelfall oder für einen Zeitraum bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
4. Der Vorsitzende ist zum Abschluß von Rechtsgeschäften von DM 200,-- monatlich im Einzelfall befugt, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende,
5. Rechtsgeschäfte über DM 200,-- monatlich oder im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
6. Entscheidungen über zeitlich nicht aufschiebbare Maßnahmen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied treffen. Die Zustimmung des gesamten Vorstandes muß auf der nächsten Vorstandssitzung nachgeholt werden.
7. Für die innere Verwaltung des Vereins und deren Koordinierung sowie den Schriftverkehr ist der Vorsitzende zuständig.
8. Der Kassierer ist verantwortlich für den rechtzeitigen Einzug der Beiträge und informiert den Vorstand über eventuelle Beitragsrückstände. Er unterstützt den Buchhalter bei der Durchführung seiner Aufgaben.
9. Der Buchhalter führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Jahresabschluß. Er regelt den Zahlungsverkehr, Versicherungen, Steuern etc.

Zeichnungsberechtigt im Zahlungsverkehr ist der Buchhalter, bei dessen Verhinderung der Kassierer, zusammen mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. In dringenden Fällen sind bei Abwesenheit des Buchhalters und Kassierers der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zeichnungsberechtigt.

10. Der Eigentumsverwalter ist zuständig für das Sachvermögen des Vereins.
11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
12. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende innerhalb von drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
13. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder die Pflicht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Fachausschüsse

Der Vorstand kann je nach Bedarf Fachausschüsse einsetzen, die nach Weisung des Vorstandes arbeiten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

...

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird bzw. der Vorstand dies für notwendig hält.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Finanzplanes.
5. Besprechung und Beschluß der Arbeitspläne und Vorhaben.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge.
8. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
9. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu § 11, Punkte 8 und 9, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung nicht eine andere Regelung vorsehen.
4. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt, ansonsten durch Zuruf.
5. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen - Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vermögen

Alle Werte, Gegenstände etc., die von Mitgliedern oder Außenstehenden dem Verein übereignet wurden bzw. vom Verein angeschafft wurden, bilden das Vermögen des Vereins. Die Organe des Vereins verfügen darüber gemäß dieser Satzung.

§ 15 Vereinsauflösung

Im Falle einer Vereinsauflösung (§ 11,9; § 12,2) ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.

Das Restvermögen nach Liquidation entfällt an die Stadt Lohmar, die das Vermögen im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 27. März 1998 in Kraft.



Norbert Vierkant
(1. Vorsitzender)



Hans-Willi Kinzel
(stellvertretender Vorsitzender)



Dieter Limbach
(Buchhalter)